

Handelsteil der

Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie

Zugleich:

Wochenschrift für Spinnerel und Weberei.

Begründet 1884 in LEIPZIG.

Handelsblatt für die gesamte Textil-Branche.

Allgemeine Zeitschrift für die Textil-Industrie

vormals „Die Textil-Zeitung“.

Fachzeitschrift für die Woll-, Baumwoll-, Seiden-, Hanf- und Jute-Industrie, für den Garn- und Manufakturwarenhandel, sowie die Tuch- und Konfektionsbranche.

Nachdruck, soweit nicht untersagt, nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Organ der Sächsischen Textil-Berufsgenossenschaft.

Organ der Vereinigung Sächsischer Spinnerel-Besitzer.

Organ der Norddeutschen Textil-Berufsgenossenschaft.

Schriftleitung, Geschäftsstelle u. Verlag: LEIPZIG, Brommestr. 9, Ecke Johannis-Allee.

Herausgegeben von Theodor Martins Textilverlag in Leipzig.

Fernsprech-Anschluß Nr. 1058. Telegramm-Adresse: Textilschrift Leipzig.

Diese Wochenberichte erscheinen jeden Mittwoch und bilden den Handelsteil der „Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie“. — Der Preis für die „Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie“ mit den vierteljährlich erscheinenden „Sonder-Nummern“ und den Beiliegern: „Muster-Zeitung“ und „Mitteilungen aus und für Textil-Berufsgenossenschaften“ beträgt für das Deutsche Reich und Österreich-Ungarn pro Halbjahr Mk. 8.—. Die „Wochenberichte“ können zum halbjährlichen

Preis von Mk. 7.— für Deutschland u. Österreich-Ungarn bezogen werden. Die Bezugs-Gebühren sind im voraus zahlbar. Wenn ein Bezug spätestens einen Monat vor Schluß des Halbjahres nicht gekündigt wird, gilt derselbe als fortbestehend. — Die Insertions-Gebühren betragen pro Petitzelle (zirka 3 mm hoch und 54 mm breit) oder deren Raum einschließl. Teuerungszuschlag 50 Pfennig. Bei Wiederholungen Rabatt nach Tarif — Beilagen nach feststehendem Tarif.

• Adresse für sämtliche Zuschriften und Geldsendungen: Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie, Leipzig, Brommestr. 9.

Bekanntmachung

Nr. W. I. 761/10. 18. K. R. A.

betreffend Beschlagnahme von Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarnen aus Kunstwolle. Vom 1. Oktober 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) bestraft wird.

17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37)

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Webgarne, Trikotgarne, Wirkgarne und Strickgarne aus Kunstwolle, gleichviel, ob sie ohne oder mit Zusatz irgendwelcher anderer (auch kunstseidener) Spinnstoffe hergestellt sind, einschließlich der aus ausländischen Rohstoffen hergestellten, sowie der aus dem Auslande eingeführten Garne.
2. Abfälle und Abgänge aller Art aus den unter 1 genannten Garnen.*)

Ausgenommen von dieser Bekanntmachung sind alle Garne, die bereits

Nr. W. I. 761/12. 15. K. R. A. vom 31. Dezember 1915

durch die Bekanntmachung Nr. W. I. 1680/10. 17. K. R. A. vom 1. Dezember 1917

betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-,

Nr. W. II. 2700/2. 17.

Trikot-, Wirk- und Strickgarne, die Bekanntmachung Nr. W. II. 2700/12. 17.

K. R. A. vom 1. April 1917

K. R. A. vom 1. Februar 1918

betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinn-

Nr. W. III.

Nr. W. III.

stoffe und Garne (Spinn- und Webverbot) und die Bekanntmachung

3000/9. 16. K. R. A. vom 10. November 1916

3900/6. 17. K. R. A. vom 4. August 1917

betreffend Beschlagnahme von

Flachs- und Hanfstroh, Bastfasern und von Erzeugnissen aus Bastfasern betroffen werden.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Ausgenommen von der Beschlagnahme sind von dieser Bekanntmachung betroffene Strickgarne**).

1. die sich in Haushaltungen oder hausgewerblichen Betrieben zum Zwecke der Verarbeitung in diesen befinden,
2. die sich beim Inkrafttreten der Bekanntmachung bereits in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf in Warenhäusern und sonstigen offenen Ladengeschäften befinden.

§ 5.

Veräußerungs- und Lieferungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der be-

*) Die Meldepflicht der von dieser Bekanntmachung betroffenen Garne ist durch die Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. K. R. A., betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen usw. vom 31. Mai 1916 und die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 57/10. 18. K. R. A. vom 1. Oktober 1918 geregelt.

***) Für diejenigen Strickgarne, die unter die Bekanntmachung Nr. W. I. 761/12. 15. K. R. A. oder Nr. W. II. 2700/2. 17. K. R. A. fallen, gelten die Bestimmungen dieser Bekanntmachungen fort.

schlagnahmen Gegenstände an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 1-6, erlaubt.

Über jede Veräußerung von Garnen wird von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft ein Veräußerungsschein in 3facher Ausfertigung ausgestellt. Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen unverzüglich einzusenden. Nebenausfertigung 2 behält die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Nebenausfertigung 3 hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

§ 6.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände zur Herstellung solcher Halb- und Fertigerzeugnisse gestattet, deren Anfertigung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums nachweislich genehmigt worden ist. Der Nachweis dieser Genehmigung ist vom Verarbeiter der Rohstoffe durch einen amtlichen Belegschein zu führen, der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Wollbedarfs-Prüfungsstelle, des Königlich Preussischen Kriegsministeriums mit Genehmigungsvermerk versehen ist.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen beschlagnahmten Garne, die sich beim Inkrafttreten der Bekanntmachung bereits in Verarbeitung befinden, dürfen weiter verarbeitet werden.

§ 7.

Enteignung.

Bei Zurückhalten der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 8.

Freigaben.

Nach Ablehnung eines Ankaufes durch die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft (§ 5) können für die abgelehnten Mengen Anträge auf Freigabe gestellt werden.

Die freigegebenen Mengen sind gesondert von den übrigen zu halten. Die Anträge sind (unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen und Einsendung eines Mustern) an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 10, zu richten, welche für die Entscheidung zuständig ist.

§ 9.

Ausnahmen.

Ausnahmen können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bewilligt werden.

§ 10.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind mit der Kopfschrift „Beschlagnahme von Kunstwollgarnen“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, zu richten.

§ 11.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1918 in Kraft.

Ist Undank der Deutschen Lohn?

Undank ist der Welt Lohn, so sagt das Sprichwort. Man spricht von schönem Undank und hat nicht gern mit undankbaren Leuten zu tun. — Wie stehts bei uns Deutschen mit der Dankbarkeit? Wenn wir diese Frage offen und ehrlich beantworten, müssen wir sagen: es fehlt so vielen unter uns an Dankbarkeit, daß jenes traurige Sprichwort auf uns Anwendung zu finden scheint und also lauten könnte: „Undank ist der deutschen Welt Lohn.“ — Deutschland gleicht einer Insel, die umbraust und umbrandet ist von stürmisch bewegten Wogen: Uns umbranden die Wogen des Völkerhasses; mit zehnfacher Übermacht stürmen die Feinde immer wieder auf uns ein, ausgerüstet mit allen Mitteln und dem finsternen Willen zu unserer Vernichtung. Wie aber sieht's in deutschen Landen aus? Unsere Kinder gehen zur Schule, in Stadt und Land, auf den Feldern und in den Fabriken wird die gewaltige deutsche Arbeit geleistet, wer seinen Vergnügungen nachgehen will, hat überreichlich Gelegenheit dazu in Theater, Konzerthallen und Kinos, und per die Scharen der zu den Vergnügungststätten Eilenden betrachtet, muß staunen, wie nett sie alle angezogen sind, vom Hut bis zum Schuhzeug.